

ZBB 2019, 140

SGB VI § 118 Abs. 3 Satz 2; BGB § 675o Abs. 2

Anspruch des Rentenversicherungsträgers gegen Bank auf Rücküberweisung von nach dem Tod des Leistungsberechtigten überwiesener Rente trotz Kontoauflösung

BSG, Beschl. v. 20.02.2019 – GS 1/18 (BSG; LSG Celle), ZIP 2019, 606 = ECLI:DE:BSG:2019:200219BGS1180

Tenor:

Der Anspruch eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI auf Rücküberweisung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten überwiesen worden sind, erlischt nicht durch die Auflösung des Kontos des Rentenempfängers.